



## **Reglement für den Kantonalvorstand des Bündner Kantonalgesangverband**

### **1. Grundlage**

Grundlage dieses Reglements sind die Art. 16, 17 und 19 der Statuten.

### **2. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Kantonalvorstands richtet sich nach Art. 16 der Statuten.

### **3. Ziel/Zweck**

Der Kantonalvorstand ist das oberste Leitungsgremium des Bündner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) und richtet sein Handeln konsequent nach Art. 3 der Statuten.

### **4. Aufgaben/Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalvorstands richten sich nach Art. 17 der Statuten. Der Kantonalvorstand...

- ...pflegt die Beziehungen innerhalb des Verbands, insbesondere die Verbindung zu den Bezirken.
- ...sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Mitgliedschöre.
- ...sorgt für kompetente Kandidaten in der Geschäftsleitung.

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

### **5. Organisation**

Der Kantonalvorstand tritt in der Regel jährlich zweimal auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung eines Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht. Folgende Bereiche werden durch Wahl an der Delegiertenversammlung oder durch Einsitz von Amtes wegen definiert:

- Kantonalpräsidium (zwingend; gem. Statuten Art. 16)
- Vertretung der Gesangbezirke (zwingend; gem. Statuten Art. 16)

Das Kantonalpräsidium des BKGV kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Kantonalpräsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.



Zusätzlich können folgende Bereiche besetzt werden:

- Musik
- Nachwuchsförderung
- Finanzen
- PR & Kommunikation
- Veteranenwesen

Mit Ausnahme der zwingend zu besetzenden Bereiche konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Sitzung wird durch das Kantonalpräsidium geleitet. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Fachpersonen und Ausführende (freie Mitarbeitende) sowie die Revisor:innen können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden und beratend teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidiums gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten und diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, trifft wenn nötig einen Stichentscheid.

## 6. Unterschriftenregelung

Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind grundsätzlich einzelzeichnungsberechtigt. Ausnahmen gelten für folgende Geschäftsfälle:

- |   |  |
|---|--|
| • Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | Kantonalpräsidium und Ressortleitung       |
| • Verträge mit finanzieller Verpflichtung | Kantonalpräsidium und Ressort Finanzen     |
| • Korrespondenz, verbindlich              | Kantonalpräsidium und Ressortleitung       |
| • Statuten und Reglemente                 | Kantonalpräsidium und weiteres GL-Mitglied |

Im Falle eines Co-Präsidiums unterschreibt dasjenige Co-Präsidierende Mitglied, das die entsprechende Aufgabe im Kantonalvorstand vertritt.

## 7. Berichtswesen

Die Verhandlungen des Kantonalvorstands sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zugestellt.

## 8. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.



BÜNDNER KANTONALGESANGVERBAND  
UNIUN CHANTUNALA DA CHANT DAL GRISCHUN  
UNIONE CANTONALE DI CANTO GRIGIONE

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

*Co-Präsidentin*

Gian-Reto Trepp

*Co-Präsident*